

XXII. GP.-NR

3405/AB

2005 -11- 22

zu 3440 JS

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

An den
Präsidenten des Nationalrats
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 21. November 2005

GZ: BKA-353.110/0171-IV/8/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. September 2005 unter der **Nr. 3440/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Besetzung des Aufsichtsrates des Österreichischen Filminstituts gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Besetzung des Aufsichtsrates des Österreichischen Filminstituts erfolgte auf Grund der in § 5 Abs. 1 und 2 des Filmförderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 557/1980 idGF, normierten Vorgaben.

Zu Frage 2:

Der Projektkommission gehören an:

Mag. Roland Teichmann, Jakob Claussen, Dr. Harald Sicheritz, Mag. Elisabeth Gabriel, Gabriela Bacher als sachkundige Mitglieder sowie Martin Hagemann, Dr. Wolfgang Ramml, Mag. Andrea Dusl, Mag. Michael Kreihsl, Agnes Pluch, Rupert Henning, Michael Weber, Andreas Thiem als Ersatzmitglieder.

Dem Aufsichtsrat gehören an:

Mag. Gerald Grünberger, Vizepräsident Dr. Manfred Kremser, Ministerialrat Dr. Viktor Lebloch, Wulf Flemming, Dr. Elisabeth Freismuth, Dr. Ingrid Nemeč, Mag. Christoph Papousek, Stefan Ruzowitzky, Heinz Skala, Danny Krausz und Virgil Widrich.

Die Bestellung der Mitglieder des Österreichischen Filmrates wird demnächst abgeschlossen sein.

Zu den Fragen 3 und 4:

In § 5 Abs. 2 des Filmförderungsgesetzes ist normiert, daß die allgemein anerkannten Interessensgemeinschaften des Filmwesens jeweils drei fachkundige Vertreter namhaft zu machen haben, wobei Dachorganisationen ihre Einzelverbände vertreten. Es wurden daher der Verband österreichischer Filmproduzenten, der Dachverband von Berufsvereinigungen der österreichischen Filmschaffenden sowie der Verband der Filmregisseure Österreichs schriftlich eingeladen, personelle Vorschläge für den Aufsichtsrat des Österreichischen Filminstituts zu erstaten.

Eine gesonderte Befassung des Verbandes der Österreichischen Filmschauspieler bzw. des Verbandes Film- und Videoschnitt war deswegen nicht erforderlich, da beide genannten Verbände dem Dachverband von Berufsvereinigungen der österreichischen Filmschaffenden angehören.

Alle in § 5 Abs. 1 lit.c. leg. cit. angeführten relevanten Berufsgruppen aus dem Filmschaffen sind durch hervorragende Repräsentanten, welche über eine langjährige berufliche Erfahrung verfügen, im Aufsichtsrat vertreten.

